

BVGer D-5205/2022 vom 28. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5205_2022

FR: TAF D-5205/2022 du 28 novembre 2022

IT: TAF D-5205/2022 del 28 novembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 COVID-19-Verordnung Asyl [SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-5205/2022 Seite 5

E. 3

Die Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich begründet. Über die Beschwerde ist daher in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu entscheiden (Art. 111 Bst. e AsylG). Gleichzeitig ist auf einen Schriftwechsel zu verzichten und der Entscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

In der Beschwerde rügt die Beschwerdeführerin in formeller Hinsicht eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und sinngemäss der Begründungspflicht. So habe das SEM ihre Vorbringen auf die allgemeine Schikane der kurdischen Menschen in der Türkei reduziert, obwohl sie explizit ausgesagt habe, dass die Vergewaltigung und anschliessenden Drohungen wegen des fehlenden staatlichen Schutzes dazu geführt hätten, dass sie in ihrem Heimatstaat nicht mehr bleiben können. Zudem habe es unterlassen zu überprüfen, ob die türkischen Behörden bezüglich geschlechterspezifischer Gewalt seitens eines Angehörigen der Sicherheitskräfte tatsächlich schutzwilling und schutzfähig seien. Im Entscheid begründe es auch nicht, weshalb es vorliegend von der Schutzfähigkeit und -willigkeit der türkischen Behörden ausgehe. Daher gebe der Entscheid Anlass zur Annahme, dass weder ihre Vorbringen noch die eingereichten Beweismittel richtig gewürdigt worden seien. Diese Rügen sind vorab zu behandeln, da deren Gutheissung gegebenenfalls geeignet ist, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. BVGE 2016/2 E. 4.3). Die Begründungspflicht ergibt sich aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV normierten Anspruch auf rechtliches Gehör und ist in Art. 35 Abs. 1 VwVG ausdrücklich geregelt. Danach obliegt es der verfügenden Behörde, alle erheblichen Parteivorbringen zu prüfen und zu würdigen, wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidungsbegründung niederschlagen hat. Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die D-5205/2022 Seite 6 Behörde im Rahmen der Entscheidungsbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass die Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BVGE 2016/9 E. 5.1).

E. 4.3

Vorab ist festzuhalten, dass das SEM entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ihre Vorbringen nicht auf die allgemeinen Schikanen und Diskriminierungen reduzierte, sondern auch auf die geltend gemachte sexuelle Gewalt einging. Immerhin ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Begründung auf die konkrete Situation der Beschwerdeführerin als Künstlerin von Darbietungen kurdischer Musik tatsächlich kaum eingegangen wurde, womit dem konkreten Einzelfall zu wenig Rechnung getragen wurde.

E. 4.4

Weiter ist dem SEM zwar dahingehend zuzustimmen, dass gemäss dem Subsidiaritätsprinzip eine Person, die in ihrem Heimatstaat Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Der Staat muss aber sowohl fähig als auch willens sein, der betroffenen Person Schutz zu bieten, und der Schutz muss im konkreten Einzelfall

zugänglich und dessen Inanspruchnahme zumutbar sein (vgl. statt vieler BVGE 2008/4 E. 5.2). Im vorliegenden Fall wurden jedoch nach zutreffender Ansicht der Beschwerdeführerin diese Aspekte weder hinreichend abgeklärt, noch in der angefochtenen Verfügung zureichend gewürdigt und begründet. So erläuterte das SEM zwar ausführlich die bundesverwaltungsgerichtliche Praxis zur Schutzfähigkeit und zum Schutzwillen der türkischen Behörden bei häuslicher und sexueller Gewalt im innerfamiliären Zusammenhang (vgl. statt vieler das Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 5.2 m.w.H.) und erwog gestützt darauf, dass die Beschwerdeführerin weiteren Übergriffen durch Dritte nicht schutzlos ausgeliefert wäre, da der türkische Staat über funktionierende und effiziente staatliche Infrastrukturen verfüge, weshalb von ihr verlangt werden könne, dort um Schutz zu ersuchen. Es verkannte dabei allerdings, dass sich die genannte Praxis auf die frauenspezifische Verfolgung im häuslichen und privaten Kontext bezieht und sich insbesondere nicht mit der Verfolgung durch Polizeibeamte und Behördenmitglieder auseinandersetzt. Daher ist namentlich unklar, ob Strafanzeigen und Schutzersuchen der Opfer von den zuständigen Behörden überhaupt angenommen und berücksichtigt werden, wenn ihre Täter selbst

D-5205/2022 Seite 7 bei den schutzgewährenden Instanzen tätig sind. Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung zwar auch aus, das türkische Recht erlaube es, gegen Polizeibeamte und Behördenmitglieder Anzeige zu erstatten, und verpflichtete sie unter Strafandrohung, alle Offizialdelikte zu verfolgen oder an die zuständige Behörde zu melden. Es verzichtet jedoch auf konkrete Ausführungen, ob diese rechtlichen Vorgaben in der Türkei in der Praxis auch umgesetzt werden und ob eine entsprechende Geltendmachung den Opfern zumutbar ist, insbesondere wenn sie gleichzeitig von den Tätern bedroht werden. So basieren die vorinstanzlichen Einschätzungen augenscheinlich weder auf aktuellen Länderinformationen noch auf den Umständen des vorliegenden Falles, zumal das SEM die Angaben der Beschwerdeführerin, wonach sie erfolglos bei mehreren staatlichen Stellen um Schutz ersucht habe, gestützt auf die genannte bundesverwaltungsgerichtliche Praxis ohne weitere Begründung beziehungsweise Prüfung von Elementen, die für die Glaubhaftigkeit sprechen, als unplausibel abtat. Das SEM hat somit nicht nur versäumt, sich mit der tatsächlichen Schutzfähigkeit und -bereitschaft der türkischen Behörden im vorliegenden Einzelfall auseinanderzusetzen, sondern auch die Glaubhaftigkeit der erheblichen Vorbringen sorgfältig zu beurteilen.

E. 4.5

Schliesslich ist festzustellen, dass das SEM in seiner Verfügung der Beschwerde ohne jegliche Begründung die aufschiebende Wirkung entzogen hat.

E. 4.6

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass das Subeventualbegehren offensichtlich begründet ist, zumal das SEM die ihm obliegenden Pflichten, den Sachverhalt abzuklären und den Asylentscheid in nachvollziehbarer Weise zu begründen, klar verletzt hat.

E. 5.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 5.2

Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber

D-5205/2022 Seite 8 nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Sodann führt eine schwere Gehörsverletzung praxisgemäss grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (vgl. BVGE 2013/34 E.4.2).

E. 5.3

Die vorliegend festgestellten Mängel sind als schwere Gehörsverletzung zu qualifizieren und eine Heilung auf Beschwerdestufe fällt nicht in Betracht. Damit ist angezeigt, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die Schutzfähigkeit und den Schutzwillen der türkischen Behörden beziehungsweise die Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen im vorliegenden Einzelfall abklärt und den Entscheid anschliessend genügend begründet.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wurde. Die vorinstanzliche Verfügung vom 28. Oktober 2022 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur Neubeurteilung ans SEM zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird.

E. 6.2

Ausserdem ist bei diesem Ausgang des Verfahrens eine Parteientschädigung auszureichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG), womit auch das Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand gegenstandslos wird. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE [SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 750.– zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5205/2022 Seite 9